

Landratsamt Meißen
Kreisjugendamt
Loosestr. 17/19
01662 Meißen

Arbeitsrichtlinie für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII im Landkreis Meißen

1. Voraussetzungen und inhaltliche Anforderungen

1.1 Juristische Personen und Personenvereinigungen, welche im Landkreis Meißen entsprechend § 1 SGB VIII tätig sind, können nach § 75 SGB VIII und § 19 (LJHG) Landesjugendhilfegesetz als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden.

1.2 Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen von Nr.1.1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

Für die Anerkennung nach pflichtgemäßem Ermessen gelten folgende inhaltliche Anforderungen:

- Der Träger muss seinen Sitz im Landkreis Meißen haben.
- Der Träger muss Ziel und Zweck seiner Tätigkeit nach SGB VIII in einer nachprüfbaren Weise festgelegt haben und sie kontinuierlich in seiner Arbeit verwirklichen.
- Die Mitgliederzahl darf nicht geschlossen sein.
- Der Träger muss gemeinnützig und bereit sein, bei Aufgaben der Jugendhilfe mit anderen Trägern der Jugendhilfe zusammenzuwirken.
- In einer Jugendgemeinschaft müssen mindestens alle Mitglieder über 14 Jahre in gleicher Weise, nach gleichen Voraussetzungen und mit gleichem Stimmrecht an der Willensbildung des Trägers teilnehmen können.

1.3 Die Anerkennung erfolgt aufgrund der Vorlage eines Antrages. Dem Antrag ist beizufügen:

- die gültige Vereinssatzung oder der gültige Gesellschaftervertrag bei einer gGmbH
- der Auszug aus dem Vereinsregister bei eingetragenen Vereinen
- der Auszug aus dem Handelregister bei gemeinnützigen Gesellschaften
- der Nachweis der Gemeinnützigkeit
- die Konzeption
- die Jahresplanung und der Tätigkeitsbericht.

Die Prüfung dieser Unterlagen erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes nach pflichtgemäßem Ermessen.

2. Befristung, Bedingungen, Widerruf

2.1 Die erstmalige Anerkennung erfolgt befristet *für zwei Jahre*. Nach Erstbestätigung einer öffentlichen Anerkennung macht sich ein Verlängerungsantrag erforderlich. Die Verlängerung kann unbefristet erfolgen. Die Verlängerung wird wie die Erstantragstellung behandelt.

2.2 Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid und eine Urkunde. Die Anerkennung wird mit Rechtskraft des Bescheides wirksam.


2.3 Die Anerkennung ist im Amtsblatt des Landkreises Meißen zu veröffentlichen.

2.4 Die Anerkennung kann gemäß § 19 Abs. 5 LJHG widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

3. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.08.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Richtlinien für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Landkreis Riesa-Großenhain“ vom 30.05.2001 sowie deren Änderungen vom 30. Januar 2003“ außer Kraft.

Großenhain, 01.08.2008



Amtsleiter
Kreisjugendamt